

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SIBRATSGFÄLL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.01.2024

2. Verordnung: Hundehalteverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE FÜHRUNG UND VERWAHRUNG VON HUNDEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sibratsgfäll hat in ihrer Sitzung vom 15.01.2024, aufgrund der Bestimmungen des §18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden erlassen:

§ 1

Maulkorb und Leinenzwang

(1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet Sibratsgfäll sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.

(2) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den in Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, den Maulkorb abzustreifen.

(3) Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für

a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes, sowie Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder

b) Wachhunde, wenn sie angebunden sind.

(4) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

(1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten werden, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

(1) Wer Gemeindegebiet Sibratsgfäll einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 2) zu entsorgen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die dafür vorgesehen Müllstationen oder mit dem Hausmüll entsorgt werden.

(3) Abs. 1 ist nicht auf Diensthund öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

§ 4**Verantwortlichkeit**

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter Verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

§ 5**Hunderegistrierungsflcht**

(1) Für jeden Hund muss der Halter die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung in der Heimtierdatenbank vornehmen und den Nachweis darüber bei Meldung des Hundes bei der Gemeinde Sibratsgfall nachweisen.

§ 6**Auskunftspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Mieter bzw. Pächter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7**Verwaltungsübertretung**

(1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß §18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 16.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Hundeabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n B e r e u t e r